

## Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg für eine starke Wirtschafts- und Arbeitsmarktregion



Corona – Schutzimpfung durch Betriebsärzte

1. Juni 2021 | Carolin Vesper

# Arbeitsrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit Schutzimpfungen gegen COVID-19

## Anordnung einer Impfung durch den Arbeitgeber

- keine gesetzliche Impfpflicht
- das Anordnungsrecht des Arbeitgebers kann sich nur aus den allgemeinen Vorschriften der §§ 106 GewO, 241 Abs. 2 BGB ergeben
- die Impfung stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in die Grundrechte der Arbeitnehmer dar, dieser Eingriff dürfte grundsätzlich nicht gerechtfertigt sein
- Beschränkung des Arbeitgebers auf einen bloßen unverbindlichen Appell

## Fragerecht des Arbeitgebers zum Impfstatus

- dem Arbeitgeber dürfte ein Fragerecht nur dann zustehen, wenn und soweit ein berechtigtes Interesse an der Beantwortung der Frage für das Arbeitsverhältnis besteht
- das berechtigte Interesse könnte darin bestehen, die Belegschaft vor Ansteckungsrisiken schützen zu wollen
- nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen schützt die Impfung nicht sicher vor der Ansteckung Dritter
- ein Fragerecht dürfte daher aktuell abzulehnen sein

## Einschränkung von Zutrittsrechten für Nichtgeimpfte

- die Einschränkung würde ein Fragerecht zum Impfstatus voraussetzen, welches nicht besteht
- Verstoß gegen das Maßregelungsverbot, § 612a BGB
- auf § 618 BGB wird sich der Arbeitgeber aktuell nicht berufen können, da Impfungen als Schutzmaßnahme weder in der Corona-ArbSchV noch in der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel erwähnt werden
- der Arbeitgeber wird nicht geimpften Arbeitnehmern den Zutritt zum Betrieb grds. nicht verweigern können

## Impfprämie

- arbeitsrechtlich bislang nicht geklärt
- Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes
- Risiko bei Ausschluss von ungeimpften Arbeitnehmern, die ggf. Ansprüche gem. §§ 612 BGB, 15, 16 AGG geltend machen
- Risiko bei Arbeitnehmern, die sich aufgrund von Kontraindikatoren nicht impfen lassen dürfen oder aus religiösen Gründen nicht impfen lassen wollen
- die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates sind zu beachten

## Haftung des Arbeitgebers

- der Bundesrat hat am 28.05.2021 eine Änderung des IfSG verabschiedet
- neuer § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a IfSG
- demnach tritt bei Nebenwirkung eine Staatshaftung ein
- bei Produktfehlern haftet der Hersteller
- bei Anwendungsfehlern haftet der behandelnde Arzt
- die Änderung soll mit Wirkung vom 27. Dezember 2020 in Kraft treten

## Impftermin während der Arbeitszeit

- grds. sind Arztbesuche außerhalb der Arbeitszeit zu legen
- hat der Arbeitnehmer aufgrund der Terminvorgabe keinen Einfluss auf die Lage des Termins, kann der Impftermin als persönlicher Hinderungsgrund iSd § 616 BGB angesehen werden
- die Wahrnehmung des Impftermins wird als verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit anzusehen sein
- § 616 BGB kann arbeits- oder tarifvertraglich abbedungen sein



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



**RA'in Carolin Vesper**

Vesper@uvb-online.de

☎ 030/31005 -146